

6055 b

Pflegegesetz

(Änderung vom; Pflegeheimbettenplanung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 5. November 2025 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 9. Juni 2026,

beschliesst:

I. Das Pflegegesetz vom 27. September 2010 wird wie folgt geändert:

Titel:

Pflegegesetz (PflG)

§ 4. ¹ Der Regierungsrat setzt gestützt auf das KVG eine Pflegeheimliste fest. Pflegeheimliste
a. Festsetzung

| ² Die Direktion überprüft regelmässig, mindestens aber alle zehn Jahre, ob die Pflegeheimliste neu festgesetzt werden muss. Bei wesentlichen Änderungen beantragt sie dem Regierungsrat, die Pflegeheimliste neu festzusetzen.

| ³ Im Übrigen kann der Regierungsrat die Direktion zu Anpassungen ermächtigen.

§ 4 a. ¹ Die Pflegeheime können bei der Direktion schriftlich beantragen, auf die Pflegeheimliste aufgenommen zu werden. b. Anträge auf Aufnahme

² Die Direktion informiert die betroffenen Gemeinden über die Anträge und hört sie zur Ausgestaltung der Pflegeheimliste an.

§ 4 b. ¹ Versorgungsregionen dienen insbesondere als Instrument zur Planung der Pflegeheimbetten. c. Versorgungsregionen

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

² Jede Gemeinde gehört einer Versorgungsregion an. Im Streitfall entscheidet die Direktion.

³ Anpassungen sind auf Beginn einer neuen Planungsperiode gemäss § 8 c Abs. 3 möglich. Die Direktion wird angehört.

Neue Gliederungsebene vor § 5:

A. Im Allgemeinen

Marginalie zu § 5:

Pflegeversorgung

B. Pflegeheimbettenplanung

Zuständigkeit § 8. ¹ Die Direktion plant das Angebot an Pflegeheimbetten in Zusammenarbeit mit den Gemeinden.

² Die Gemeinden bilden zu diesem Zweck Versorgungsregionen.

Gegenstand § 8 a. ¹ Die Pflegeheimbettenplanung umfasst insbesondere folgende Bereiche:

- a. allgemeine Pflegeleistungen,
- b. spezialisierte Pflegeleistungen,
- c. Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen im Sinne des KVG.

² Zu den spezialisierten Pflegeleistungen gehören insbesondere solche

- a. im Bereich der spezialisierten Palliative Care, der spezialisierten Psychiatriepflege, der Gerontopsychiatrie und der somatischen Komplexpflege,
- b. in Institutionen, die gemäss dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen anerkannt sind.

Bedarfsprognose § 8 b. ¹ Der Bedarf an allgemeinen Pflegeleistungen wird auf regionaler Ebene ermittelt.

a. Ermittlung

² Der Bedarf an spezialisierten Pflegeleistungen und an Leistungen der Akut- und Übergangspflege wird auf kantonaler Ebene ermittelt. Er wird nicht dem Angebot der jeweiligen Versorgungsregion angerechnet.

³ Bei den Bedarfsermittlungen werden die Gemeinden einbezogen.

§ 8 c. ¹ Die Direktion legt nach Anhörung der Gemeinden die Bandbreite der Anzahl Pflegeheimbetten fest, die zur Deckung des Versorgungsbedarfs voraussichtlich erforderlich ist (Bedarfsprognose). b. Festlegung

² Sie stützt sich dabei auf statistische Grundlagen und geht vom prognostizierten Mindest- und Höchstbedarf aus.

³ Sie überprüft die Bedarfsprognose in der Regel alle fünf Jahre und legt die Bandbreite nötigenfalls neu fest.

§ 8 d. ¹ Leistungsaufträge können Pflegeheimen erteilt werden, Leistungs-
aufträge

- a. über eine Betriebsbewilligung für die entsprechenden Leistungen verfügen, a. Anforderun-
gen
- b. einen nachgewiesenen Bedarf abdecken,
- c. über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem verfügen, das gängige Qualitätsindikatoren verwendet,
- d. die leistungsspezifischen Anforderungen an die angebotenen Pflegeleistungen erfüllen, insbesondere an Personal, Infrastruktur und konzeptionelle Vorgaben,
- e. die Pflegeleistungen kosteneffizient erbringen und
- f. über die wirtschaftliche Stabilität für die langfristige Erfüllung des Leistungsauftrags verfügen.

² Die Direktion legt die Anforderungen fest, insbesondere die personellen, infrastrukturellen und konzeptionellen Anforderungen an die spezialisierten Pflegeleistungen sowie an die Leistungen der Akut- und Übergangspflege.

³ Aus wichtigem Grund können nach Anhörung der betroffenen Gemeinden auch Pflegeheime auf die Pflegeheimliste aufgenommen werden, die nicht alle Anforderungen erfüllen. In diesem Fall wird die Aufnahme mit Auflagen verbunden.

§ 8 e. ¹ Die Leistungsaufträge werden denjenigen Pflegeheimen erteilt, die eine bedarfsgerechte, qualitativ hochstehende und wirtschaftlich tragbare Versorgung der Bevölkerung in Pflegeheimen am besten sicherstellen können. b. Auswahl-
kriterien

² Die Direktion kann die Auswahlkriterien genauer festlegen.

§ 8 f. ¹ Das Pflegeheim stellt sicher, dass der Leistungsauftrag und die Anforderungen gemäss § 8 d einwandfrei erfüllt werden. Es weist dies auf entsprechende Aufforderung gegenüber der Direktion nach. c. Erfüllung

² Es erfüllt den Leistungsauftrag am Standort gemäss der gesundheitspolizeilichen Bewilligung.

³ Es darf den Leistungsauftrag weder ganz noch teilweise auf einen anderen Leistungserbringer übertragen.

⁴ Ist ein Pflegeheim über einen Zeitraum von drei Jahren durchschnittlich zu weniger als 90% ausgelastet, kann die Direktion nach Anhörung des Pflegeheims und der Gemeinde Massnahmen anordnen. Sie kann insbesondere die Anzahl bewilligter Betten senken.

d. Geltungsdauer

§ 8 g. ¹ Leistungsaufträge sind auf die Geltungsdauer der Pflegeheimliste befristet.

² Ein Leistungsauftrag kann in Absprache mit den betroffenen Gemeinden mit einer kürzeren Dauer erteilt werden.

e. Kündigung

§ 8 h. ¹ Leistungsaufträge können mit einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Jahresende ganz oder teilweise gekündigt werden

a. durch die Pflegeheime,

b. durch den Regierungsrat, wenn dadurch eine bedarfsgerechte, qualitativ hochstehende und wirtschaftlich tragbare Pflegeversorgung besser sichergestellt werden kann.

² Bei schwerer oder wiederholter Verletzung des Leistungsauftrags kann der Regierungsrat den Leistungsauftrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit ganz oder teilweise kündigen.

f. Provisorische Erteilung

§ 8 i. ¹ Bei einem geplanten Erweiterungs- oder Neubau kann einem Pflegeheim ein Leistungsauftrag für eine bestimmte Bettenzahl provisorisch erteilt werden. Die Erteilung erfolgt unter der Bedingung, dass der Baubeginn innerhalb von fünf Jahren erfolgt und nach der Fertigstellung die Betriebsbewilligung erteilt wird.

² Das Pflegeheim kann jederzeit die Erteilung eines neuen provisorischen Leistungsauftrags beantragen.

³ Es informiert die Direktion unaufgefordert jährlich über den Stand und den Verlauf des Erweiterungs- oder Neubaus.

⁴ Kann ein geplanter Erweiterungs- oder Neubau nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung umgesetzt werden, prüft die Direktion Massnahmen. Sie kann insbesondere den provisorisch erteilten Leistungsauftrag widerrufen.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Bis zur Festsetzung der neuen Pflegeheimliste durch den Regierungsrat erfolgt die Aufnahme auf die Pflegeheimliste gleichzeitig mit der Erteilung der Betriebsbewilligung.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst. Der Bericht zur Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

Zürich, 20. August 2026

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:
Christa Stünzi

Die Sekretärin:
Sandra Freiburghaus